

Satzung

des Vereins Verein(t) – regional.gesund.digital

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: „Verein(t) – regional.gesund.digital“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Rudolph-Brandes-Allee 19, in 32105 Bad Salzuflen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein „Verein(t) – regional.gesund.digital“ mit Sitz in Bad Salzuflen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung in der LEADER-Region „Verein(t) – regional.gesund.digital“ u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm LEADER als sogenannte Lokale Aktionsgruppe (LAG). Fördergebiet sind die Kommunen Bad Salzuflen, Herford und Vlotho, mit Ausnahme der Innenstädte „Bad Salzuflen“ in Bad Salzuflen und „Herford-Stadt“ in Herford.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Der Verein setzt sich aktiv mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Strategien und Projekte zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.

Der Verein vernetzt die drei Kommunen, nichtstaatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Durch Vernetzung der regionalen Akteure soll den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Region begegnet werden. Die Aktivitäten des Vereins sollen u.a. zum Erhalt der zivilgesellschaftlichen Vereinslandschaft, zur Förderung regionaler Initiativen, zur Gesundheitsvorsorge und Prävention, zur Digitalisierung und damit zur Zukunftssicherung der Region beitragen.

(4) Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in dem in § 2 genannten Fördergebiet haben und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. In begründeten Fällen können auch natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Handeln in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person,
- b) Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorsitzenden einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Die Zahl der Vereinsmitglieder ist nicht beschränkt.

(7) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die dann für vereinsmäßige Zwecke verwendet werden. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

b) bildet gleichzeitig die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung der Lokalen Aktionsgruppe oder dem geschäftsführenden Vorstand oder weiteren Aktionsgruppen vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Beschlussfassung über die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung;
- d) Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans;
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder; ebenso den Widerruf der Bestellung;
- g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu bestellt;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstands;
- j) Satzungsänderungen;
- k) die Auflösung des Vereins.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

§ 7 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Personen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei Satzungsänderung, einschließlich Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 9 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Beschlüsse. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands und Bestellung der Vorstandsmitglieder

(1) Insgesamt besteht der Vorstand aus mindestens 18 Mitgliedern. Die jeweiligen 1. Bürgermeister (oder vertretenden Hauptverwaltungsbeamten) der Mitgliedskommunen sind geborene Mitglieder.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, und zwei gleichgestellten Vertretern, zugleich in Funktion des Schriftführers und des Kassenvwarts.

(3) Der Vorstand bildet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region gem. § 14.

(4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus öffentlichen Vertreter*innen sowie aus Vertreter*innen aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialorganisationen, Verbände sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen gem. § 14.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und die beiden gleichgestellten Stellvertreter bleiben unbenommen von Satz 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt;

b) Tod;

c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

d) Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund durch 3/4-Mehrheit.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(8) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern,

b) Einberufung der Mitgliederversammlungen, Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,

c) Auch Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen,

(d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,

(e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

(2) Der Vorstand entwirft zusammen mit dem Regionalmanagement der LEADER-Region einen jährlichen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.

(3) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(4) Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel jedoch vier Mal im Jahr.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, das schließt eine schriftliche Beteiligung (auch elektronisch) ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei der Entscheidung über die Auswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Vorstandsmitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.

(4) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sollen schriftlich niedergelegt und von der Sitzungsleitung unterzeichnet werden.

(5) In eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren (auch elektronisch) möglich.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und die/ zwei gleichgestellten Vertreter vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser drei Mitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen im Innenverhältnis nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Lokale Aktionsgruppe (LAG) als Vorstand

(1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) versteht sich als öffentlich-private Partnerschaft. Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände besetzen mindestens 51% der 18 stimmberechtigten Mitglieder auf der Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl. Außerdem ist keine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des LAG-Vorstands soll weiblich sein. Es soll mindestens eine Vertretung den Bereich Jugend abdecken (Jugend =U40).

(2) Zu den öffentlichen Vertreter*innen des Vorstandes gehören u.a. die Bürgermeister/innen (bzw. die vertretenden Hauptverwaltungsbeamten) der Kommunen Bad Salzuflen, Herford und Vlotho.

(3) Vorsitzende der LAG ist der/die Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Mitglied der LAG während der Amtsperiode aus, so kann die LAG ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(5) Die LAG ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Entscheidung über die Gesamtstrategie der Förderperiode;
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle Förderprojekte;
- c) Benennung und Auflösung von temporären Arbeitsgruppen oder eines Beirats.

(6) Die LAG gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese umfasst neben Zielen und Aufgaben der LAG auch Regelungen zur Zusammensetzung der LAG, zur Beschlussfassung und zum LAG Management.

§ 15 Weitere LEADER-Aktionsgruppen

(1) Für Projekte und Handlungsfelder können weitere thematische Aktionsgruppen gebildet werden. Struktur und Aufbau legt der Vorstand fest.

(2) Diese weiteren Aktionsgruppen beraten den Vorstand in entsprechenden Projekten, die den LEADER-Zielsetzungen unterliegen. Der Vorstand kann diese zur Aufklärung von Sachverhalten zur Sitzung hinzuziehen.

(3) Mitglieder dieser weiteren Aktionsgruppen können alle Bürger*innen sein, auch Nicht-Mitglieder des Vereins.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle im Rahmen des Regionalmanagements.
- (2) Das Regionalmanagement wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es umfasst mindestens 1,5 Vollzeitstellen.
- (3) Das Regionalmanagement unterstützt den Vorstand und die Aktionsgruppen bei allen Arbeiten. Außerdem führt es die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Wirtschaftsplans dienen, soweit es nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Dem Regionalmanagement obliegt auch die Aufgaben der Schriftführung.
- (4) Das Regionalmanagement nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 17 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 18 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Regionalmanagement hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von den bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 19 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen (je zu 1/3) an die beteiligten Kommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Regionalentwicklung zu verwenden haben. Die Entscheidung über die Verwendung obliegt den entsprechenden Räten.

Der Anfall des Vermögens erfolgt mit der Bestimmung, es nur für den Vereinszweck der Regionalentwicklung zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

§ 20 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n als Liquidator/in.

§ 21 Verabschiedung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 30.05.2023 verabschiedet und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Diese Satzung wurde am Dienstag, 04. Juli 2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.